

# Salzlandbote

## Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

18.09.2009

Nr. 172

### Inhalt:

- Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt
- Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt zur Bundestagswahl 2009

#### Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Auf der Grundlage der §§ 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 27.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und einem zusätzlichen Sitzungsgeld wie folgt gewährt:

a) Stadtrat 116,00 €

b) Ortschaftsrat

Athensleben	7,00 €
Förderstedt	49,00 €
Hohenerxleben	13,00 €
Löderburg	31,00 €
Neundorf (Anh.)	31,00 €
Rathmannsdorf	13,00 €

c) Sitzungsgeld je Sitzung und Tag:  
13,00 €

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt der Pauschalbetrag. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(2) Der Stadtratsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Staßfurt erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 10,00 €.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden der Ortschaftsräte erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 5,00 €. Übernimmt ein Fraktionsvorsitzender gleichzeitig den Vorsitz in einem Ausschuss, erhält er nur eine Aufwandsentschädigung. Es wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Sachkundigen Einwohnern, die widerruflich zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt.

(7) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird wie folgt gewährt:

Athensleben	154,00 €
Förderstedt	389,00 €
Hohenerxleben	231,00 €
Löderburg	389,00 €
Neundorf (Anhalt)	389,00 €
Rathmannsdorf	231,00 €

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und wird grundsätzlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Mit ihrer Zahlung sind alle Aufwendungen des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbürgermeister länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(8) Die monatlichen Pauschalbeträge der Aufwandsentschädigungen werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

## **§ 2 Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

(2) Selbständigen und Hausfrauen kann das entstandene Zeitversäumnis bei besonderen Aufgaben über die normalen Sitzungen hinaus in Form eines pauschalen Stundensatzes von 10,00 € ersetzt werden, wenn Aufträge dazu vom Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stadtratsvorsitzenden in Absprache vorliegen.

## **§ 3 Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für überörtliche Dienstreisen sowie Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort (örtliche Dienstreise), höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Als Sitzungsort im Sinn der Reisekostenvergütung gilt jener räumlich getrennte Ortsteil der Stadt Staßfurt, in dem die Sitzung stattfindet; als Wohnort im Sinn der Reisekostenvergütung gilt jener räumlich getrennte Ortsteil der Stadt Staßfurt, in dem der ehrenamtlich Tätige seine Wohnung hat.

(2) Überörtliche Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- und Wohnortes. Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist die Stelle, an der regelmäßig Dienst versehen wird.

(3) Der Ersatz von Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten zum Sitzungsort erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(4) Überörtliche Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt:

- für die Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende,
- für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter,
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister.

## **§ 4 Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§ 5 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 02.09.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.07.2008 und der 2. Änderung vom 12.02.2009 außer Kraft.

Staßfurt, 31.08.2009

gez. René Zok (DS)  
Oberbürgermeister

---

### **Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt zur Bundestagswahl 2009**

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Staßfurt ist in 22 Wahlbezirke und die Gemeinde Amesdorf in 2 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände für den Wahlkreis 70 „Magdeburg“ (gilt für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz der Stadt Staßfurt) treten am Wahltag ab 15 Uhr im Rathausbereich der Landeshauptstadt Magdeburg, im Alten Rathaus und im Verwaltungsgebäude Julius-Bremer-Str. 8/10, zusammen.

Die Briefwahlvorstände für den Wahlkreis 72 „Anhalt“ (gilt für die Gemeinde Amesdorf, sowie für die Kernstadt Staßfurt und die Ortsteile Athensleben, Hohenerleben,

Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt und Rathmannsdorf, Rothenförde treten am 27.09.2009 um 14.30 Uhr in der Sekundarschule Völkerfreundschaft, Am Wasserturm 36 in 06366 Köthen (Anhalt) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise

eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Staßfurt, 18.09.2009

gez. René Zok  
Leiter der Trägergemeinde der  
Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

(DS)

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de)  
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos  
Satz und Druck: Stadt Staßfurt